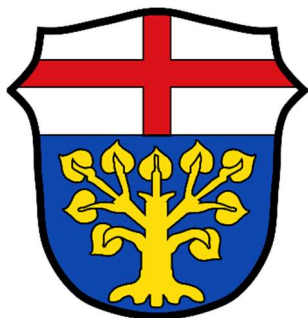




GEMEINDE BÖBING

Landkreis Weilheim-Schongau

Erneuerung Wasserrecht der Abwasseranlage Böbing

Standortbezogene UVP-Vorprüfung - Stufe 1

zur Planfassung vom 27.01.2025

Projekt-Nr.: 3165.020

Auftraggeber:

Gemeinde Böbing

Kirchstraße 22

82389 Böbing

Telefon: 08867 9100-0

Fax: 08867 9100-16

E-Mail: info@boebing.de

Entwurfsverfasser:

WipflerPLAN Planungsgesellschaft mbH

Hohenwarter Str. 124

85276 Pfaffenhofen/ Ilm

Telefon: 08441 5046-0

Fax: 08441 490204

E-Mail: info@wipflerplan.de

Bearbeitung:

Bernadette Ringler, B. Eng. Umweltsicherung

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Lage, Nutzung und Gestaltung sowie Umfang des Vorhabens	3
2.1	Abstand zu den Prüfwerten der Anlage 3 UVPG	4
2.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten.....	5
2.3	Nutzung natürlicher Ressourcen.....	5
2.4	Abfallerzeugung	5
2.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	5
2.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen	5
2.7	Risiken für die menschliche Gesundheit.....	5
2.8	Null-Variante.....	5
3	Standortbezogene Vorprüfung – Stufe 1	6
4	Zusammenfassung.....	7
5	Quellenverzeichnis.....	9

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Böbing beantragt die Neuerteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Böbing in die Eyach. Der bestehende wasserrechtliche Bescheid läuft zum 31.12.2025 aus. Es wird eine gehobene Erlaubnis über einen Genehmigungszeitraum von 20 Jahren beantragt.

Entsprechend den Ausführungen zum Nachweis der Kläranlage sind in diesem Zeitraum keine baulichen Maßnahmen mit Flächenversiegelung oder Eingriffe vorgesehen.

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fallen Vorhaben mit bestimmten Kriterien unter den Anwendungsbereich des Gesetzes. Diese Kriterien sind in Anlage 1 UVPG bestimmt. Wasserwirtschaftliche Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers werden unter Nummer 13 gelistet. Nr. 13.1.3 Spalte 2 schreibt unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 2 UVPG für das vorliegende Vorhaben die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls in zwei Stufen vor. Diese dient dazu, abzuklären, ob das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Um diese Abschätzung durchführen zu können, betrachtet die vorliegende Untersuchung die Auswirkungen des Vorhabens in der ersten Stufe gemäß § 7 UVPG. Je nach dem Ergebnis dieser Abschätzung wird über die Erforderlichkeit der zweiten Stufe entschieden.

2 Lage, Nutzung und Gestaltung sowie Umfang des Vorhabens

(§ 16 Abs. 1 Nr. 1 UVPG)

Bestand

Die Kläranlage Böbing liegt auf Fl.Nr. 652/382 (Gemarkung Böbing), ca. 300 m östlich des Ortsrandes von Böbing, südlich der Eyach. Die Einleitungsstelle in die Eyach befindet sich auf Flur Nr. 652/292, Gemarkung Böbing (siehe Abb. 1).



Abb. 1: Kläranlage Böbing mit Einleitungsstelle (rot markiert; Quelle: BayernAtlas 2024)

Die Eyach verläuft von Westen nach Osten entlang des südlichen Ortsrandes von Böbing und anschließend weiter Richtung Osten. Etwa 250 m nach der Kläranlage mündet der Röthenbach in die Eyach.

Die Kläranlage Böbing ist mit einer Ausbaugröße von 2.100 EW₆₀ (entspricht 126 kg BSB₅ pro Tag im Rohabwasser) genehmigt. Die Kläranlage ist eine Belebungsanlage mit simultaner aerober Schlammstabilisierung und chemischer Phosphorelimination. Die Einleitung des behandelten Abwassers erfolgt in die Eyach.

Auf dem Grundstück der Kläranlage ist neben dem Betriebsgebäude eine Maschinen- und Gerätehalle vorhanden.

Planung

Die Gemeinde Böbing sieht eine langsame Gemeindeentwicklung vor. Es sollen bestehende Baulücken geschlossen werden. Die Ausweisung neuer Baugebiete ist nicht geplant. Die Ausbaugröße der Kläranlage ist für diese Entwicklungen ausreichend. Der Mischwasserabfluss der Kläranlage entspricht dem maximalen Abfluss bei Regenwetter und damit der maximalen Einleitungsmenge in die Eyach. Die Einleitungsmenge bleibt unverändert bei $Q_M = 89 \text{ m}^3/\text{h}$, wie im bestehenden Bescheid.

Im Zeitraum der nächsten 20 Jahre sind keine baulichen Maßnahmen oder Eingriffe geplant. Die Gemeinde Böbing sieht in den nächsten 20 Jahren ggf. eine Optimierung der Maschinenteknik sowie der Schlammmentwässerung vor. Eine Dringlichkeit für die Umsetzung dieser Maßnahmen ist aktuell nicht gegeben. Ein genauer Zeitplan oder eine konkrete Planung liegen hierfür aktuell nicht vor.

2.1 Abstand zu den Prüfwerten der Anlage 3 UVPG

Es handelt sich bei dem zu prüfenden Vorhaben um den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage gem. Punkt 13.1.3 der Anlage 1 UVPG. Nach § 7 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung in zwei Stufen durchzuführen.

2.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

(Nr. 1.2 der Anlage 3 UVPG)

Es liegt kein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben vor.

2.3 Nutzung natürlicher Ressourcen

(Nr. 1.3 der Anlage 3 UVPG)

Im Rahmen des Vorhabens findet keine Flächeninanspruchnahme im Sinne einer Versiegelung etc. statt. Es sind keine baulichen Maßnahmen vorgesehen

Dauerhafte Wasserhaltung oder Wassernutzung wird nicht betrieben.

2.4 Abfallerzeugung

(Nr. 1.4 der Anlage UVPG)

Es sind keine Baumaßnahmen vorgesehen. Bodenaushub etc. fällt nicht an.

2.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

(Nr. 1.5 der Anlage 3 UVPG)

Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Menschen sind nur im Störfall der bestehenden Kläranlage denkbar. Es werden die bestehenden Anforderungen an die Ablaufkonzentrationen der Kläranlage beibehalten. Es werden keine zusätzlichen Stoffe emittiert.

2.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

(Nr. 1.6 der Anlage 3 UVPG)

Schadstoffeinträge in Boden und Wasser durch die Art der Baumaßnahmen sowie durch Unfälle sind nicht gänzlich auszuschließen. Auf dem Gelände der Kläranlage werden wassergefährdende Stoffe nur unter Berücksichtigung und Einhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen gelagert. Es finden keine Betankungsvorgänge in einem Abstand zum Gewässer von mindestens 50 m statt.

2.7 Risiken für die menschliche Gesundheit

(Nr. 1.7 der Anlage 3 UVPG)

Bei ordnungsgemäßer Durchführung der Maßnahme sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit erkennbar.

2.8 Null-Variante

Die Kläranlage Böbing ist im Bestand vorhanden und der Betrieb wird wie gehabt fortgeführt. Eine Null-Variante ist daher nicht vorhanden.

3 Standortbezogene Vorprüfung – Stufe 1

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG (Vorprüfung bei Neuvorhaben) ist eine standortbezogene Vorprüfung in zwei Stufen durchzuführen: Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Im Folgenden werden die Punkte 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 UVPG geprüft und abgehandelt:

- 2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nr. 8 BNatSchG:
Das Grundstück der Kläranlage grenzt im Süden und Osten an das FFH-Gebiet „Grasleitner Moorlandschaft“ (8232-371.01). Das Schutzgebiet ist jedoch nicht direkt betroffen. Da der Bestand unverändert bleibt, ist keine Beeinträchtigung zu erwarten.
- 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:
Naturschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.
- 2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:
Nationalparke und Nationale Naturmonumente sind von der Planung nicht betroffen.
- 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG:
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.
- 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG:
Naturdenkmäler sind von der Planung nicht betroffen.
- 2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG:
Geschützte Landschaftsbestandteile sind von der Planung nicht betroffen.
- 2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG:

Das Grundstück der Kläranlage grenzt im Süden an eine biotopkartierte Fläche mit dem Hauptbiotoptyp „Flachmoore und Quellmoore“ (8231-1332-001). Das Biotop ist jedoch nicht betroffen.

Nördlich der Kläranlage befinden sich zwei weitere Biotope. Es handelt sich hierbei um lineare Gewässer-Begleitgehölze (8231-0182-002) sowie natürliche und naturnahe Fließgewässer (8232-1059-001). Die Zuleitung des gereinigten Abwassers zum Gewässer sowie die Einleitungsstelle liegen innerhalb der Biotope. Sowohl die Zuleitung als auch die Einleitungsstelle bleiben unverändert zum Bestand. Ein Eingriff ist nicht vorgesehen. Eine Beeinträchtigung ist daher über das bestehende Maß hinausgehend nicht zu erwarten.

- 2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG: Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete sind von der Planung nicht betroffen.
- 2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind: Diese Situation ist im Planungsgebiet nicht bekannt.
- 2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes: Das Planungsgebiet befindet sich nicht in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte.
- 2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind: Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, sind von der Planung nicht betroffen.

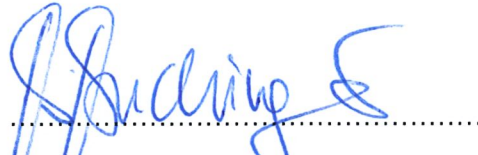
Es liegen laut den Punkten 2.3.1 und 2.3.7 besondere örtliche Gegebenheiten vor. Da keine baulichen Maßnahmen oder Änderungen am Betrieb der Kläranlage Böbing vorgesehen sind und insbesondere auch die Einleitungsmenge unverändert bleibt, sind die Schutzkriterien über das bestehende Maß hinausgehend nicht beeinträchtigt. Dies kann bereits auf Stufe 1 der standortbezogenen UVP Vorprüfung festgestellt werden. Eine Prüfung nach Stufe 2 würde zum selben Ergebnis führen, und ist daher nicht notwendig

4 Zusammenfassung

Es sind keine baulichen Eingriffe in das Kläranlagengelände oder die Einleitungsstelle vorgesehen. Obwohl besondere Gegebenheiten vorliegen, ist daher eine

Beeinträchtigung der oben genannten Schutzkriterien nicht gegeben. Eine Durchführung der zweiten Stufe nach UVPG § 7 sowie einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nach Prüfung der Punkte 2.3.1 – 2.3.11 der Anlage 3 UVPG nicht notwendig.

Pfaffenhofen a.d. Ilm , den 27.01.2025



.....
Geprüft Birgit Buchinger
Landschaftsplanerin

5 Quellenverzeichnis

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege: Bayerischer Denkmal-Atlas (Abfrage: 12.11.2024)

Bayerisches Landesamt für Umwelt, BayernAtlas nach: https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?topic=pl_bau&lang=de&plus=true&bgLayer=atkis (Abfrage: 12.11.2024)

Bayerisches Landesamt für Umwelt, Karla.Natur nach: <https://portal.adamas.lfu.bayern.de/app/cadenza> (Abfrage: 12.11.2024)

Bundesamt für Naturschutz, Nationale Naturmonumente nach <https://www.bfn.de/nationale-naturmonumente> (Abfrage: 12.11.2024)

Planungsverband Region Oberland, Regionalplan für die Region 17 (10. Fortschreibung, Inkrafttreten: 27.06.2020)

WipflerPLAN Planungsgesellschaft mbH: Erneuerung Wasserrecht der Abwasseranlage Böbing, Wasserrechtsantrag vom 15.01.2025